

## **Antrag**

der **Fraktion DIE LINKE**

**Titel: Anpassung des Sächsischen Wassergesetzes an das veränderte  
Wasserhaushaltsgesetz des Bundes**

Der Landtag möge beschließen:

Die Staatsregierung wird ersucht,  
dem Landtag zu berichten,

1. hinsichtlich welcher Regelungen aus der Sicht der Staatsregierung eine Anpassung des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) an das novellierte Wasserhaushaltsgesetz (WHG) des Bundes erforderlich wird;
2. in welchen Regelungsbereichen aus ihrer Sicht die vom novellierten WHG abweichenden Regelungen des SächsWG beibehalten werden sollten sowie weitere abweichende Regelungen notwendig erscheinen,
3. welche Regelungen des Sächsischen Wassergesetzes nach Auffassung der Staatsregierung auf welcher rechtlichen Grundlage nunmehr durch das Bundesgesetz ersetzt werden und welche Regelungen im Sächsischen Wasserrecht aus welchen sachlichen und rechtlichen Gründen abweichend vom WHG getroffen werden können;
4. wann nach den Planungen der Staatsregierung eine Novelle zum Sächsischen Wassergesetz in den Landtag eingebracht werden soll und wie bisher die begleitende Beteiligung der Öffentlichkeit und der sachkundigen Verbände bei der Erarbeitung der Novelle ausgestaltet worden ist.

b.w.

Dr. André Hahn  
Fraktionsvorsitzender

Dresden, den 14.12.2009

Eingegangen am: \_\_\_\_\_ Ausgegeben am: \_\_\_\_\_

**Begründung:**

Das novellierte Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) tritt am 1. März 2010 in Kraft. Im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung können die Länder nach Artikel 72 Abs. 3 Nummer 5 des Grundgesetzes auf dem Gebiet des Wasserhaushaltes (ohne stoff- oder anlagebezogene Regelungen) abweichende Regelungen treffen, auch wenn der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht hat. Es gibt unterschiedliche Auffassungen darüber, welche Regelungen des Sächsischen Wassergesetzes nicht von der Bundesgesetzgebung betroffen sind und in welchen Bereichen in Sachsen nach Art. 72 Abs. 3 Nr. 5 GG vom Wasserhaushaltsgesetz des Bundes abweichende Regelungen getroffen werden können bzw. sollten.

Nach Auffassung der Antragstellerin sollten in bestimmten Bereichen zum Einen Anpassungen an das Bundesgesetz vorgenommen werden, damit im Verwaltungsvollzug aufgetretene Unklarheiten sowie Doppelregelungen beseitigt werden. Zum Anderen sollten sächsische Sonderregelungen beispielsweise im Bereich des Hochwasserschutzes und der Gewässerrandstreifen erhalten bleiben.

Mit dem geforderten Bericht der Staatsregierung soll der Landtag über Inhalte und gegebenenfalls Probleme bezüglich der anstehenden Novelle des Sächsischen Wassergesetzes in Kenntnis gesetzt und an den inhaltlichen Diskussionen bereits jetzt beteiligt werden.

Zudem tritt das novellierte WHG bereits am 01.03.2010 in Kraft, so dass für eine Änderung des Sächsischen Wassergesetzes nur noch ein knappes Zeitfenster besteht; jedoch Art. 72 Abs. 3 Satz 3 GG zu beachten ist, wonach auf den Gebieten, in denen die Länder abweichende Regelungen treffen können, im Verhältnis von Bundes- und Landesrecht das jeweils später erlassene Gesetz vorgeht. Teile eines Referentenentwurfes zur Änderung des Sächsischen Wassergesetzes sind unter anderem am 10.12.2009 anlässlich des 6. Sächsischen Gewässertages vorgestellt worden.